

S. 249 Ziff. 3: Vgl. auch Beamten-Siedlungsverordnung vom 11. Februar 1924 (RGBl. I S. 53).

S. 327 b und c: Das Zwangsmietrecht ist in der Umgestaltung und zwar in der Richtung einer Abschwächung begriffen. — Änderung der Pachtshukordnung durch Bd. vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 68).

S. 328 a 3: Neue Fassung des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (RGBl. I S. 754).

S. 374 d: Trotzdem die Geldentwertung seit Einführung der Rentenmark an Bedeutung verloren hat, wird ihr Wirken gerade im Bereich des Hypothekenwesens als historisches Faktum noch auf lange hinaus beachtenswert bleiben. S. auch sogleich Nachtrag zu S. 375.

S. 375 e: Die dritte Steuernotverordnung vom 14. Febr. 1924 (RGBl. I S. 74) hat, gestützt auf das Ermächtigungsgesetz vom 8. Dezember 1923, die Frage der Hypothekenaufwertung mit einem scharfen diktatorischen Schnitt zu lösen versucht. Der Leitgedanke ist: Bereits zurückgezahlte Hypotheken gelten als endgültig erledigt, noch bestehende werden mit 15 v. H. ihres Nominalwerts abgefunden. Ein ganzer Kranz von Streitfragen hat sich aber bereits um diesen Leitgedanken gewoben. Es wird sogar die Rechtsgültigkeit der ganzen dritten SteuerNotBd. bestritten. Auch ist es nicht ausgeschlossen, daß der im Mai zu wählende neue Reichstag andere Grundsätze aufstellt, wodurch freilich die mühsam geschaffene „Stabilisierung“ unserer Wirtschaftsverhältnisse ernstlich gefährdet werden könnte.

Verweisungen.

Paragraphen ohne besonderen Zusatz beziehen sich auf das Bürgerliche Gesetzbuch (BGBl.). Falls römische und hinter diesen wieder deutsche Ziffern hinzugefügt sind, so bezeichnen die römischen die Absätze, die deutschen die einzelnen Sätze innerhalb des betreffenden Paragraphen. Andere Gesetze sind in der üblichen Weise abgekürzt, z. B. Konkursordnung = KO., Strafgesetzbuch = StrGB. Ein Verzeichnis der Quellen steht am Schlusse, vor dem Wortregister. Eifrige Benutzung beider Register wird dem Lernenden empfohlen.

Innerhalb des Grundrisses wird meist nach den Seitenzahlen verwiesen. Wo ausnahmsweise nach der Paragrapheneinteilung zitiert wird, ist, um eine Verwechslung mit den Paragraphen des BGBl. zu vermeiden, das Wort „oben“ oder „unten“ oder „nachfolgend“ beigegeben.

Öfter wird auch auf andere Grundrisse, z. B. den des Allgemeinen Teils oder des Schulrechts Bezug genommen. Dem sollte der Lernende, wenn möglich, nachgehen. Denn es ist nötig, daß er sich beständig das ineinander greifen der einzelnen Rechtsgebiete vor Augen hält.